0

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 Nr. 25.

(Nr. 11671.) Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

In dem Gesetze über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer vom 4. April 1915 (Gesetzsamml. S. 71) werden in Zeile 2 hinter dem Worte „vor" die Worte

„oder während",

hinter dem Worte „Fahnen" die Worte

„bis zur Beendigung des Krieges"

eingeschoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11672.) Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 18. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Soweit nicht bereits auf Grund der geltenden Vorschriften die Zeit des Kriegsdienstes auf das für die Besoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen maßgebende Dienstalter anzurechnen ist, wird durch Königliche Verordnung bestimmt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen diese Zeit anzurechnen ist, und welche Zeit als Kriegsdienstzeit im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

(Nr. 11673.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 1. August 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die bis zum 31. Dezember 1918 laufende Amtsdauer der Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1919 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 1. August 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
v. Eisenhart-Rothe. Wallraf.

(Nr. 11674.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang des Rektors der Tierärztlichen Hochschule in Hannover. Vom 1. August 1918.

Auf den Bericht vom 15. v. M. will Ich dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover für die Zeit seiner Amtsführung den Rang der Räte dritter Klasse verleihen.

Großes Hauptquartier, den 1. August 1918.

Wilhelm.

v. Eisenhart=Rothe.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 11675.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Asseln durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 28. Juli 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von der Stadtgemeinde Dortmund auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Februar 1918 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Asseln stattfindet.

Berlin, den 28. Juli 1918.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. v. Stein. v. Waldow.
Spahn. v. Eisenhart=Rothe.

(Nr. 11676.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Erftwerkes zu Grevenbroich. Vom 5. August 1918.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Erftwerkes zu Grevenbroich Anwendung findet, nachdem dem Erftwerk, Aktiengesellschaft, in Grevenbroich das Enteignungsrecht für den Erweiterungs-

bau des Erftwerkes durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Mai 1918 verliehen worden ist.

Berlin, den 5. August 1918.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. v. Stein. v. Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. März 1918, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung in Danzig Nr. 15 S. 112, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 15 S. 121, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 121, ausgegeben am 6. April 1918,

der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 92, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Stettin Nr. 15 S. 102, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Köslin Nr. 14 S. 66, ausgegeben am 6. April 1918,

der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 15 S. 70, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 14 S. 104, ausgegeben am 6. April 1918,

der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 15 S. 98, ausgegeben am 13. April 1918,

der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 16 S. 87, ausgegeben am 20. April 1918,

der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 14 S. 67, ausgegeben am 6. April 1918,

der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 15 S. 80, ausgegeben am 13. April 1918, und

der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 17 S. 109, ausgegeben am 13. April 1918.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.